

# RS Vwgh 2021/7/12 Ra 2019/21/0328

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2021

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 41/02 Asylrecht
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

- B-VG Art133 Abs4
- FrPolG 2005 §66
- FrPolG 2005 §66 Abs1
- NAG 2005 §55 Abs5
- VwGG §34 Abs1
- VwRallg

## Rechtssatz

Aus § 55 Abs. 5 NAG 2005 ergibt sich nur, dass eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" zu erteilen ist, wenn eine Ausweisung nach § 66 FrPolG 2005 trotz Wegfalls der Angehörigeneigenschaft unterbleibt. Aus dieser Bestimmung kann jedoch nicht abgeleitet werden, die Ausweisung habe zu unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des genannten Aufenthaltstitels erfüllt wären.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019210328.L03

## Im RIS seit

31.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)